

Ausbau der Kinderbetreuung – Finanzierung **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.07.2004**

Antrag und Begründung durch die SPD-Fraktion bezieht sich ganz offensichtlich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum „qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)“.

Das Gesetz, welches zum 01.01.2005 in Kraft treten soll beinhaltet den qualitätsorientierten und **bedarfsgerechten Ausbau** der Tagesbetreuung von Kindern durch eine Konkretisierung der Verpflichtung, für Kinder im Alter unter 3 Jahren nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, und zwar durch die Vorgabe gesetzlich formulierter Kriterien für einen Mindestbedarf. Zu beachten ist dabei, dass auch die Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichrangigen Angebot aufgewertet wird, so dass eine vielfältige Betreuungsstruktur entsteht. Außerdem sieht das Gesetz auch ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im schulpflichtigen Alter vor.

Die örtlichen Träger (also auch die Stadt Fürth) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet, für den Übergangszeitraum (geht bis 30.09.2010) jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbauzustand festzustellen. Die neu geschaffenen Plätze sollen dabei bevorzugt Kindern zu Gute kommen, deren Wohl nicht gesichert ist oder deren Eltern bzw. allein erziehende Elternteile eine Ausbildung antreten, eine Arbeit aufnehmen oder an einer Maßnahme nach Hartz IV teilnehmen.

Das Stufenmodell geht davon aus, dass

- in den ersten 3 Jahren jeweils 20 %,
- im 4. Jahr 12 %,
- im 5. Jahr 21 % und
- im letzten Jahr noch einmal 7 %

der neuen Plätze geschaffen bzw. umgewandelt werden.

Finanzierung:

Der Bundesgesetzgeber geht bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Länder und Kommunen davon aus, dass mit der stärkeren Beteiligung des Bundes an den Kosten des Arbeitslosengeldes II auf der Grundlage des kommunalen Optionsgesetzes sicher gestellt wird, dass die Kommunen durch das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden. **Diese Entlastung der Kommunen dient der Stärkung ihrer Investitionskraft und dem Ausbau der Kinderbetreuung. Es wird erwartet, dass die Kommunen von den 2,5 Milliarden Euro ab 2005 jährlich aufwachsend bis zum Jahre 2010 1,5 Milliarden Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter 3-jährigen verwenden.**

Qualitätsorientierter Ausbau

Die Regelung von Qualitätsmerkmalen, die im Gesetzentwurf beinhaltet sein sollen, sind h.E. nur schemenhaft zu erkennen. Zunächst ganz allgemein beschreibt der Bundesgesetzgeber das Ziel einer quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung der derzeit bestehenden Angebotssituation mit

- den Anspruch von Kindern auf Betreuung, Bildung und Erziehung einzulösen,
- die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen und zu ergänzen,
- Eltern die Möglichkeit zu eröffnen, Erwerbstätigkeit und Familie miteinander zu vereinbaren und
- eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Kinderwunsches junger Paare und damit für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zu schaffen.

Festgestellt wird das unterschiedliche Qualitätsniveau in den verschiedenen Betreuungsformen, das zwischen den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf Gruppenstärken, Fachkraftschlüsseln und Öffnungszeiten erheblich variiert. Am deutlichsten ist aber die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in seinen Tageseinrichtungen aus dem **neuen** § 22 a zu entnehmen. § 22 a Abs. 1 SGB VIII in der Neufassung hat folgenden Text:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicher stellen und weiter entwickeln. Dazu gehören die Entwicklung unter Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.“

Die amtliche Begründung führt dazu aus:

Zur Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit trägt auch die Beobachtung der Bildungs- und Lernbiografien der einzelnen Kinder bei. Die Dokumentation und Diskussion der Lernfortschritte des Kindes sind die immer wieder zu erneuernde Grundlage für die Planung der pädagogischen Arbeit. Die Einbeziehung der Eltern in diese Diskussion erweitert die Sichtweisen des pädagogischen Personals auf das Kind und bietet die Möglichkeit, die Förderung des Kindes in der Familie weiter zu führen. Mit Zustimmung der Eltern können die Dokumentationen auch Grundlage für kindbezogene Gespräche mit weiteren Institutionen sein, die das Kind fördern, z.B. Schule und Erziehungsberatung. Alle genannten Aufgaben stellen an das pädagogische Personal erhöhte Anforderungen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Verbesserung der Aus- und Fortbildung des Personals, die aber nicht zwangsläufig eine Änderung des Ausbildungsniveaus zur Folge hat. Anmerkung: In diesem Zusammenhang sei auf den in der Erprobungsphase befindlichen Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan hingewiesen.

Als qualitative Verbesserung ist auch die gesetzgeberische Festlegung zu sehen, dass sich das Angebot der Tageseinrichtungen pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren soll. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicher zu stellen. Die Realisierung dieses Förderungsauftrags hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

26.08.2004
Referat IV